STADT SOEST

BEBAUUNGSPLAN NR. 26

M. 1 : 1000

SIEHE ÄNDERUNGS-BLATT NR. 3

FL. 28

FL. 26

PARKANLAGE (ERHOLUNGSGEBIET)

SIEHE ÄNDERUNGSBLATT NR. 2

SIEHE ÄNDERUNGSBLATT NR. 1

SIEHE ÄNDERUNGS-BLATT NR. 4

SIEHE BEB.PLAN NR. 170

(BERUFS- U. BERUFSFACHSCHULE)
max IV
GRZ 0,4

BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
max VI
GRZ 0,4

(LANDESINSTITUT FÜR SCHULPÄDAGOGISCHE BILDUNG)

(GYMNASIUM U. HAUPTSCHULE)

BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
max IV
GRZ 0,4

(EVANGEL. GEMEINDEZENTRUM)
max III
GRZ 0,4

(KATH. GEMEINDE-ZENTRUM)
max II

BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF

VON DER GENEHMIGUNG AUSGEKLAMMERT

max III
GRZ 0,4

GEÄNDERT DURCH RATSBESCHLUSS VOM 21.12.1976

ENTWÄSSERUNG NUR BEDINGT MÖGLICH (KELLERDECKENENTWÄSSERUNG)

SPORTANLAGEN

SILBERNER TEICH

HEILIGKREUZKIRCHE

KINDERGARTEN

PFARRHAUS

JUGENDHEIM

BUSHALTESTELLE

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 6 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.1974 (GV. NW. S. 1514) IN DER GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8.APRIL 1975 (GV. NW. S. 294)

§ 2-9 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAU NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBL. I S. 1237)

§ 4 DER 1. VERORDNUNG DES LANDES NW ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.4.1970 (GV. S. 239/SGV. 232) IN VERBINDUNG MIT

§ 103 (1) NR. 1, 2 UND 4 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW (BAUO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96)

HAT DEN RAT DER STADT SOEST IN DER SITZUNG AM 21. DEZ. 1976 DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 10 BBAUG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

A. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 UND 6 BBAUG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 9 ABS. 7 BBAUG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GEM. § 16 ABS. 4 BAU NVO (Z.B. VON BAUSCHEITEL ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES)

WR REINE WOHNGEBIETE GEM. § 3 BAU NVO
ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE
DIE IN § 3 (3) DER BAUNVO GENANNTEN AUSNAHMEN SIND IN DIESEM PLANGEBIET NICHT ZULÄSSIG
GEM. § 3 ABS. 4 BAUNVO SIND IM ANGEBOT (REINES WOHNGEBIET) DIESES BEBAUUNGSPLANES NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG

BAULINIE GEM. § 23 ABS. 2 BAUNVO
AUF DIESER LINIE MUSS GEBAUT WERDEN. EIN VOR- ODER ZURÜCKTRETEN VON GEBÄUDETEILEN IN GERINGFÜGIGEM AUSMASS KANN ZUGELASSEN WERDEN.

BAUGRENZE GEM. § 23 ABS. 3 BAUNVO
GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE DÜRFEN DIESE LINIE NICHT ÜBERSCHREITEN. EIN VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN IN GERINGFÜGIGEM AUSMASS KANN ZUGELASSEN WERDEN.
DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZE WERDEN DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN FESTGESETZT.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die [illegible] durch [illegible] § [illegible] Festsetzungen [illegible] und begrenzen [illegible] Bereiche, innerhalb der baulichen Anlagen errichtet werden können. Die [illegible] § 17 [illegible] bestimmt, [illegible] im Plan festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ/GFZ) nicht überschritten werden dürfen.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

NEBENANLAGEN GEM. § 14 (1) BAUNVO SOWIE GARAGEN UND STELLPLÄTZE

GARAGEN MÜSSEN SO ANGELEGT WERDEN, DASS DIE VORDERKANTE NICHT MEHR ALS 12,0 m HINTER DER RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDEFLUCHT LIEGT UND VON DEN GARAGEN EINE ZUFAHRTSFLÄCHE VON MINDESTENS 5,0 m ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE VERLÄUFT.

EINE ZWEITE GARAGE IST NUR IN BAULICHER VERBINDUNG MIT DER ERSTEN GARAGE (ZUFAHRTEN NEBENEINANDER) ZULÄSSIG.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (PARK- UND GRÜNANLAGE) MIT ZU ERHALTENDEM BAUMBESTAND UND ZWINGENDE NEUANPFLANZUNG VON BÄUMEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15, 16 BBAUG (ZUSAMMENHÄNGENDE BEPFLANZUNG)

ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ

Baugrundstück für den Gemeinbedarf GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 F BBAUG

Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit zwingender Bepflanzung als Bauer. [illegible]

Flächen [illegible] Baugrundstücke für Versorgungsanlagen (TRAFO) GEM. § 9 ABS. 1 NR. 5 U. 7 BBAUG

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) GEM. § 19 BAU NVO

(0,8) Geschoßflächenzahl (GFZ) GEM. § 20 BAU NVO

(I) (II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend) GEM. § 17 ABS. 4 BAU NVO

MAX III (IV, V) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE) GEM. § 17 ABS. 4 BAU NVO

(H) BUSHALTESTELLEN

FW GEHWEG
+ 740,38 FAHRBAHN
HOHENPUNKT
P PARKSTREIFEN (P)
FW GEHWEG
GRÜNSTREIFEN
RW RADWEG
STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
} VERKEHRSFLÄCHE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG

ST STELLPLÄTZE GEM. § 9 ABS. 1-3 BAU NVO

U Offene Bauweise GEM. § 22 ABS. 2 BAU NVO

E Geschlossene Bauweise GEM. § 22 ABS. 3 BAU NVO

(N) ZU ERHALTENDER BAUM GEM. § 9 ABS. 1 NR. 16 BBAUG (NATURDENKMAL)

SICHTFLÄCHEN SIND OBERHALB VON 0,80 m HÖHE VON FAHRBAHNRAND GEMESSEN VON SICHTHINDERNISSEN FREIZUHALTEN.

MIT LEITUNGSRECHT (ABWASSERKANAL) ZU GUNSTEN DER STADT ZU BELASTENDE FLÄCHE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG

B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 ABS. 1 NR. 1, 2 UND 4 BAU ONW IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DVO ZUM BBAUG

1. Die Dachneigung für das "REINE Wohngebiet" muß zwischen 30-45 Grad gehalten werden. EIN DREIMPEL IST NICHT ZULÄSSIG

Über Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
DIE PARZELLIERUNG HAT ZWEIFELHAFTEN DARSTELLUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN ERFOLGEN EINE UNTERPARZELLIERUNG DIESER BAUGRUNDSTÜCKE IST NICHT STATTHAFT

Vorhandene Bebauung
Hauptvorfluter
Abwasserleitungskanäle
Flurgrenze
Geplante vorgesehene neue Grundstücksgrenze
REGENWASSER-KANAL
Übergänge (Brücken, Stege)
RICHTFUNKSTRECKE DER DEUTSCHEN BUNDESPOST MIT SCHUTZBEREICH (FRESNELZONE)

WASSERFLÄCHEN (TEICH U. GRÄBEN)
VORGESEHENE PRIVATE ERSCHLIESSUNGSWEGE
ENTWÄSSERUNG NUR BEDINGT MÖGLICH (KELLERDECKENENTWÄSSERUNG)

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM [illegible] DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
SOEST, DEN 7. 7. 76

STADTPLANUNGSAMT SOEST
ENTWURFSBEARBEITUNG
SOEST, IM JAHRE 1975/76
STADTBAUINSPEKTOR
ANGEFERTIGT
SOEST, IM JAHRE 1976

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 HAT GEMÄSS § 2 (1) BBAUG IN DER ZEIT VOM 12.11.1971 BIS 12.12.1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
AM 12.11.1971 UND 19.11.1971 IN DER TAGESPRESSE BEKANNTGEMACHT WORDEN.
22.10.1976

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 26 HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 8.4.75 BIS 8.5.75 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
AM 21.12.1976 IN DER TAGESPRESSE BEKANNTGEMACHT WORDEN.
11.9.76
13.9.76

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AM 5.7.1976 VON DER BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG UNTER AZ. 35.1-24-2/74 GENEHMIGT.
13.3.77
ARNSBERG, 19.3.77

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 19.3.77 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN NR. 26 IST AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG IN DER SITZUNG VOM 7.6.1977 BEKANNTGEMACHT WORDEN. EINE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN IST NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
SOEST, 13.7.77